

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Simmelsdorf

vom 27.02.2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet der Ortsteile bzw. Weiler Au, Simmelsdorf, Rampertshof, Diepoltsdorf, Utzmannsbach, Unterachtel, Oberachtel, Judenhof, Bühl, Hüttenbach, Unterwindsberg, Oberndorf, Winterstein, Großengsee, St. Helena, Ober-, Unter-, Mittelnäfermühle, Ittling und Ittlinger Mühle einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung 2. Nachklärbecken in der Kläranlage „Schnaittachtal“

Die Gemeinde Simmelsdorf ist Mitglied im "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal". Das Abwasser aus der Gemeinde Simmelsdorf wird in der Kläranlage „Schnaittachtal“ gereinigt. Um auch zukünftig die Anforderungen an den Gewässerschutz einhalten zu können, wurde die maximale hydraulische Reinigungsleistung der Kläranlage „Schnaittachtal“ von $Q_M = 260 \text{ l/s}$ auf $Q_M = 400 \text{ l/s}$ erhöht. Hierfür wurde es erforderlich, ein 2. Nachklärbecken zu errichten. Das bestehende Nachklärbecken 1 war für die erforderliche Erhöhung des Mischwasserabflusses zu klein und zu flach.

Nachklärbecken auf Kläranlagen bilden eine Prozesseinheit mit Belebungsbecken. In Nachklärbecken wird der Belebtschlamm wieder aus dem gereinigten Abwasser entfernt. Er wird in die weitere Klärschlamm Entsorgung abgegeben. Das klare, gereinigte Abwasser bleibt an der Oberfläche des Nachklärbeckens. Es läuft über eine Ablaufrinne aus dem Nachklärbecken direkt in die Schnaittachtal.

Das Nachklärbecken 2 ist als offenes Rundbecken mit einem Durchmesser von rund 36 Meter und einer mittleren Tiefe von rund 3,30 Meter ausgebildet.

2. Errichtung Drossel RÜB 11 „Simmelsdorf“

Das bestehende Regenüberlaufbecken RÜB 11 „Simmelsdorf“ ist eine von insgesamt 34 Mischwasserentlastungen im Einzugsgebiet der Kläranlage „Schnaittachtal“. Mischwasserentlastungen dienen dazu, bei Starkregenereignissen eine Entlastung der Regenwasserabflüsse aus der Kanalisation in die Gewässer zu ermöglichen, um hydraulische Überlastungen der Kanalisation zu vermeiden. Die Mischwasserentlastungen sind hinsichtlich Nutzvolumen und Drosselabflüsse so auszulegen, dass beim Entlastungsvorgang nur wenig Schmutzfracht mit dem Regenwasser in die Gewässer entlastet wird, sondern dass der bei Weitem größte Teil der im Abwasser mitgeführten Schmutzfracht zwischengespeichert und nach dem Regenereignis der Kläranlage zugeleitet wird.

Um die gestiegenen Anforderungen an den Gewässerschutz einhalten zu können, wurde es erforderlich, den Drosselabfluss aus dem Regenüberlaufbecken RÜB 11 „Simmelsdorf“ von $Q_{Dr} = 24 \text{ l/s}$ auf $Q_{Dr} = 42 \text{ l/s}$ zu erhöhen.

Zur Einhaltung des neuen Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 42 \text{ l/s}$ wurden Modifikationen am eingebauten Drosselorgan vom Typ Strahl-Drossel erforderlich. Zudem wurden Maßnahmen zur Anbindung des RÜB 11 über eine Fernwirkanlage an das Prozessleitsystem in der Kläranlage Schnaittachtal vollzogen, um die Möglichkeiten der Eigenüberwachung und der Wartung zu verbessern. Dadurch wird eine deutliche Erhöhung der Betriebssicherheit erreicht.

3. Errichtung RÜB 08 „Oberndorf“

In der Kanalisation des Ortsteiles Oberndorf war als Mischwasserentlastung bisher nur ein Regenüberlauf vorhanden, um bei Starkregenereignissen eine Entlastung der Regenwasserabflüsse aus der Kanalisation in das Gewässer zu ermöglichen und so hydraulische Überlastungen der Kanalisation zu vermeiden. Im Gegensatz zu Regenüberlaufbecken verfügt ein Regenüberlauf über kein Nutzvolumen, in dem die im Abwasser mitgeführte Schmutzfracht zwischengespeichert und nach dem Regenereignis der Kläranlage zugeleitet werden kann. Um die gestiegenen Anforderungen an den Gewässerschutz einhalten zu können, wurde es erforderlich, den Regenüberlauf durch das Regenüberlaufbecken RÜB 08 „Oberndorf“ zu ersetzen.

Das Regenüberlaufbecken RÜB 08 „Oberndorf“ wurde in der Bauform eines Stauraumkanals mit oben liegender Entlastung mit einem Nutzvolumen von $V = 72 \text{ m}^3$ errichtet.

Der bestehende Regenüberlauf ist in das neue Regenüberlaufbecken als Beckenüberlauf integriert. Die Entlastungsschwelle im Beckenüberlauf ist unverändert beibehalten, lediglich die bisherige Tauchwand wurde durch eine Lamellentauchwand zur besseren Schwimmstoffrückhaltung ersetzt. Der bestehende Entlastungskanal DN 600 vom Beckenüberlauf in das Gewässer ist hydraulisch ausreichend und weist keine baulichen Mängel auf, so dass er weiterhin genutzt wird.

Ab dem Beckenüberlauf ist der Stauraumkanal auf eine Länge von rund 47 m mit einem Drachenprofil DN 1400 DP ausgebildet. Am Ende des Stauraumkanales schließt ein Drosselbauwerk an, in dem ein Drosselorgan Typ Waage-Drossel eingebaut ist, die den Drosselabfluss $Q_{Dr} = 30 \text{ l/s}$ regelt, der in den weiteren Fließweg zur Kläranlage „Schnaittachtal“ abzuleiten ist.

4. Einbau von Messeinrichtungen in die Regenüberlaufbecken

In der Abwasseranlage der Gemeinde Simmelsdorf sind folgende 5 Regenüberlaufbecken vorhanden:

- Regenüberlaufbecken RÜB 04 „Utzmannsbach“
- Regenüberlaufbecken RÜB 06 „Diepoltsdorf“
- Regenüberlaufbecken RÜB 08 „Oberndorf“
- Regenüberlaufbecken RÜB+RRB 10 „Hüttenbach“
- Regenüberlaufbecken RÜB+PW 11 „Simmelsdorf“

Der Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 07. Dezember 2015 für das Einleiten aus den Regenüberlaufbecken in verschiedene Gewässer enthält unter dem Punkt 2.2.3 folgende Auflage:

„In allen Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen ist, soweit nicht bereits vorhanden, an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen“.

Ziel der kontinuierlichen Wasserstandsmessung ist die Überwachung des Gewässerschutzes. Über die Messwerte kann das Entlastungsverhalten der Regenüberlaufbecken mit Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer und Entlastungsvolumen protokolliert werden. Diese Daten sind im Rahmen der Eigenüberwachung der Abwasseranlage von der Gemeinde Simmelsdorf monatlich zu erfassen und dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Zur Umsetzung dieser Auflage ist die technische Nachrüstung der Regenüberlaufbecken mit Druckaufnehmern, Protokollieranlagen, Fernwirkeinrichtungen etc. erforderlich. An den bestehenden Regenüberlaufbecken sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Anlage	(Erfüllung der Auflagen im Wasserrecht) ausgeschriebene Arbeiten:
RÜB 04 „Utzmannsbach“	Fernwirkanlage für Registrierung Beckenüberlauf, Elektroinstallation und Sonstiges, bestehend aus: 1 St. Datenlogger 1 St. Ultraschall Messung 1 St. Schaltkasten 1 St. Software 1 St. Prozessleitbild auf der Kläranlage
RÜB 06 „Diepoltsdorf“	Fernwirkanlage für Registrierung Beckenüberlauf, Elektroinstallation und Sonstiges, bestehend aus: 1 St. Datenlogger 1 St. Ultraschall Messung 1 St. Schaltkasten 1 St. Software 1 St. Prozessleitbild auf der Kläranlage
RÜB+RRB 10 „Hüttenbach“	Fernwirkanlage für Registrierung Beckenüberlauf, Elektroinstallation und Sonstiges, bestehend aus: 1 St. Datenlogger

	1 St. Ultraschall Messung 1 St. Schaltkasten 1 St. Software 1 St. Prozessleitbild auf der Kläranlage
RÜB 08 „Oberndorf“	Die geforderten Messeinrichtungen für den Beckenüberlauf wurden im Dezember 2017 mit dem Umbau eingebaut. (Umfang wie oben)
RÜB+PW 11 „Simmelsdorf“	Beim RÜB 11 Simmelsdorf bestehen bereits eine Registrierung und Dokumentation der Becken-entlastungsmenge. Die Daten können Vorort durch das Betriebspersonal der Kläranlage ausgelesen und digital gespeichert werden. Für das RÜB 11 Simmelsdorf besteht noch keine Anbindung an die Fernwirkanlage der Kläranlage Schnaittachtal. Eine Anbindung ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Soweit Dachgeschosse nur zum Teil ausgebaut sind, wird der Teilausbau mit 2/3 der entsprechenden Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,20 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,55 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbe-

trag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmelsdorf, 27.02.2019

P. Gumann

Erster Bürgermeister